

A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Abn) in Bonn.

Lehrbuch der forensischen Psychiatrie.

Von Professor **Dr. A. H. Hübner**

Chefarzt der Psychiatrischen und Nervenlinik in Bonn.

Preis einschliessl. Teuerungszuschlag geh. M. 45.75, geb. M. 49.80.

Nicht bloss die Mediziner im allgemeinen und die Psychiater insbesondere, sondern auch die Juristen, — Richter sowohl wie Staatsanwälte und Rechtsanwälte —, ferner auch Verwaltungsbeamte und namentlich auch Leiter von Heilanstalten, Vorsteher von Strafanstalten, sowie überhaupt alle, die an der Erkenntnis und Feststellung von Geisteskrankheiten ein Interesse haben, werden aus dem geistvollen, ungemein inhaltsreichen Werke Belehrung und für ihre Praxis dauernden Nutzen schürfen.

Wirklicher Geheimer Kriegsrat Dr. jur. Romen.

Die Anschaffung des Buches kann dem Gerichtsarzt ebenso wie dem Psychiater warm empfohlen werden.

Geh. Med.-Rat Prof. Puppe-Königsberg i. Pr.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung: . . . Im Rahmen einer Besprechung lassen sich die Einzelheiten eines so gross angelegten Buches nicht würdigen. Mögen vorstehende Angaben und Beispiele genügen, um zu zeigen, wie umfassend und doch wieder mit welcher selbständigen Vertiefung in wichtige Einzelheiten Hübner sein Werk ausgestaltet hat, dem ein bedeutender Erfolg vorausgesagt werden kann.

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung: An Hand- und Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin im allgemeinen und der gerichtlichen Psychiatrie im besonderen ist nicht gerade Mangel. Nichtsdestoweniger wird man nicht sagen können, dass das hier vorliegende Werk überflüssig wäre. Das schon darum nicht, weil es, obgleich von einem Arzt geschrieben, den Bedürfnissen eines Juristen in ganz besonderer Weise entgegenkommt. . . . Angenehm berührt es, dass der Verfasser nicht (wie das die medizinischen Sachverständigen nicht selten mehr oder weniger ausdrücklich tun) jeden Juristen, der sich eine von dem Urteil des Mediziners abweichende Meinung erlaubt, ohne weiteres für geisteskrank erklärt und dass er auch sonst bei der Darlegung der Krankheitsbilder Mass hält; beim Durchlesen einer speziellen Psychiatrie wird man nicht zu der Überzeugung gedrängt, dass es geistig gesunde Menschen überhaupt nicht gibt und dass namentlich der unglückliche Leser einen Symptomen-Komplex von Scheusslichkeiten darstellt. Die Übertreibung in dieser Beziehung ist es gerade, die dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen, namentlich bei dem recht häufigen Widerspruch zweier gleich unfehlbarer Sachverständiger, so oft seine Wirkung auf Geschworene und Juristen nimmt. Bei dem Verfasser dagegen hat man stets das Gefühl, dass er nicht mehr sagt, als er auch wirklich verantworten kann, und das wird seinen Gutachten im Gerichtssaal ebenso wie seinem Buch den verdienten Erfolg sichern.

Das Recht: . . . Das Werk ist den Juristen zum Studium und als Nachschlagewerk bestens zu empfehlen.

Kölnische Zeitung: . . . So darf Prof. Hübners Werk als eine sehr wertvolle Bereicherung der medizinisch-juristischen Literatur bezeichnet werden, als ein Buch, dessen Lektüre namentlich auch Juristen zum Vorteil gereicht, weil es ihnen über alle Fragen aus dem Bereiche der ärztlichen Sachverständigentätigkeit klare und erschöpfende Auskunft erteilt und auf diese Weise geeignet erscheint, vielfach gehegte Vorurteile gegen die Tätigkeit des Arztes vor Gericht zu zerstreuen.

Aus der Klinik für psychische und Nervenranke der Universität Bonn
(Geh. Rat Westphal)

DAS EHERECHT
DER
GEISTESKRANKEN UND NERVÖSEN

VON

PROF. DR. A. H. HÜBNER
OBERARZT DER KLINIK



BONN 1921
A. MARCUS UND E. WEBERS VERLAG
DR. JUR. ALBERT AHN

Einleitung.

Der Zweck der vorliegenden Abhandlung ist ein doppelter.

Einmal will ich unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung unserer obersten Gerichte eine kurze zusammenfassende Darstellung der seit Einführung des B.G.B. gewonnenen praktischen Erfahrungen geben. Die Bearbeitung des Einzelfalles soll dem ärztlichen Sachverständigen und dem Juristen dadurch erleichtert werden.

Darüber hinaus schien es mir nützlich, auf gewisse Unstimmigkeiten zwischen Theorie und praktischem Leben hinzuweisen, die Beachtung verdienen, wenn man einmal dazu übergehen sollte, das deutsche Eherecht abzuändern, die aber auch insofern von Bedeutung sind, als sie Versuche darstellen, auf dem Gebiete des Eherechts rechtspsychologische und psychopathologische Tatsachen zu sammeln.

Die Psychologie und Psychopathologie müssen gemeinsam mit der Rechtswissenschaft Tatbestände einerseits, Persönlichkeiten andererseits untersuchen, so naturwissenschaftliche Grundlagen für die Gesetzgebung der Zukunft vorbereiten und die verständnisvolle Anwendung des gültigen Rechts erleichtern. Dazu anzuregen, war meine zweite Absicht. —

I. Verlöbniß¹⁾.

§ 1298. *Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniße zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.*

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1300. *Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.*

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Nach § 1298 B.G.B. ist ein Verlobter zu Schadenersatz in bestimmtem Umfange verpflichtet. Die Ersatzpflicht

1) Da es nicht dem Zweck dieses Buches entspricht, auf die prophylaktischen Maßnahmen und die Diskussionen über Eheverbote näher einzugehen, so sei für Interessenten auf folgende Arbeiten hingewiesen: Fehlinger: Eheverbote in Amerika, Arch. für Kr. Anthr. Bd. 39, Vestberg: Upsala medicinska facultets yttrande . . . 1911 Upsala u. Stockholm; Petrèn u. Gadelius Hygiea 1910; Lipa Bey Sexualprobleme 1911; Savage: Insanity and marriage. Journ. of mental science Vol. 57 p. 97; Lucien Graux, Le divorce des aliénés. Paris, 1917; Klamroth (Eherecht in Uruguay) „Vestigia terrent“, Sexualprobleme 1914; Naecke: Eheverbote. Arch. f. Krim. Anthr. Bd. 22. S. 163; Schüle: Ref. auf der Tagung des D. Vereins f. Psych. 1905. Ref. Allg. Z. f. Psych. 1905.

tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

Der wichtige Grund kann in der Person des Zurücktretenden oder in der Person des anderen Teiles liegen. Er muß z. Zt. der Rücktrittserklärung bereits vorhanden sein (R.G. 18. 4. 07 IV 459/06). Der Grund muß nach dem Verlöbniß entstanden, oder z. B. bei Krankheit in ihrer bedrohlichen Form dem Zurücktretenden erst später bekannt geworden sein (O.L.G. Braunschweig U. 24. Juni 1910, R. der O.L.G. Bd. 2). —

Für den Psychiater kommen in erster Linie die nervösen und psychischen Erkrankungen in Betracht. In dieser Beziehung besagt R. 18. 4. 07 IV 459/06, daß heilbare Leiden keinen Rücktrittsgrund darstellen, denn sie können durch Behandlung beseitigt werden.

Dauernde Leiden, namentlich dann, wenn sie geeignet sind, die geistige Gemeinschaft zu gefährden, stellen einen wichtigen Grund zum Rücktritt dar.

Am häufigsten pflegen die Neurosen Anlaß zu Schwierigkeiten zu geben. Bei der Hysterie wird man z. B. eine hysterische Lähmung, weil heilbar, nicht als wichtigen Grund ansehen dürfen, wohl aber seit Jahren ständig wiederkehrende Anfälle und namentlich Charakterveränderungen. Wenn ein psychopathischer Charakter, „der das Glück der Ehe bedroht“ (O.L.G. Braunschweig l. c.), vorhanden ist, rechtfertigt er den Rücktritt unzweifelhaft. Bei Alkoholismus und Morphinismus (bezügl. des letzteren vergl. den Comm. der Reichsgerichtsräte) wird man namentlich dann die Berechtigung zum Rücktritt anerkennen müssen, wenn durch wiederholte Rückfälle bewiesen ist, daß Dauerheilung kaum zu erwarten ist. Man wird ärztlich auch prüfen müssen, auf welcher Grundlage der Alkoholismus etc. entstanden ist. Degenerative Veranlagung kann die Bedenken des gesunden Verlobten gegen eine Fortsetzung des Verlöbnisses nur vermehren.

Ein beschränkt Geschäftsfähiger (z. B. wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigter § 114 B.G.B.) bedarf zum Abschluß des Verlöbnisses der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters¹⁾. Ist ohne die letztere das Verlöbniß zustande ge-

1) Zum Rücktritt vom Verlöbniß nicht (vergl. R.G.E. 8. 1. 1920 Bd. 98 S. 13).

kommen, so kann der gesunde Teil beim Rücktritt des anderen keinen Schadenersatz verlangen.

Tritt ein Verlobter wegen seiner eigenen angeblichen Geistesschwäche vom Verlöbniß grundlos zurück, so entfällt die dadurch begründete Ersatzpflicht nicht dadurch, daß derselbe nachträglich entmündigt wird (Recht 1917 Nr. 1447b).

Aus der grundlosen Auflösung eines Verlöbnisses kann Ersatz von Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, nur dann verlangt werden, wenn eine unbescholtene Verlobte ihrem Bräutigam die Beiwohnung ¹⁾ gestattet hat.

Nicht Vermögensschaden kann z. B. aus dem Bekanntwerden eines an die Entlobung sich anschließenden Selbstmordversuchs erwachsen (verminderte Heiratsaussichten).

Reagiert ein Verlobter auf die Entlobung mit hysterischen Symptomen, so können die zur Behebung dieser Reaktion erforderlichen Aufwendungen gemäß § 823 B.G.B. ausgeklagt werden, wenn die grundlose Entlobung als „Ursache“ der hysterischen Reaktion angesehen werden muß. Ich habe einen solchen Fall begutachtet, habe mich dabei aber bezüglich des ursächlichen Zusammenhanges äußerst vorsichtig ausgedrückt, weil ich öfters die Erfahrung gemacht habe, daß vor und während der Verlobungszeit grobe pathologische Symptome eines Verlobten von diesem selbst, und namentlich von den Angehörigen verheimlicht werden. Es kommt doch nicht so ganz selten vor, daß Eltern, die mit einer Tochter selbst nicht fertig werden, ihr Kind verheiraten unter Verschweigung ihrer pathologischen Veranlagung.

Die Annahme, daß sich nervöse, namentlich hysterische Krankheitserscheinungen durch die Ehe bessern, ist fast stets unrichtig. Ich habe bisher nur einen Fall gesehen, in dem man das mit einigem Recht behaupten konnte. Es handelte sich um eine 28jährige Hysterica, die ihre Anfälle verlor, als sie regelmäßigen Geschlechtsverkehr hatte. Während des Krieges traten die Anfälle wieder auf. Sie schwanden einige Wochen, nachdem der Mann aus dem Felde zurückgekehrt war und den Geschlechtsverkehr aufgenommen hatte.

1) Der Geschlechtsverkehr kann schon vor der eigentlichen Verlobung stattgefunden haben (R.G. IV 8. 1. 20 Bd. 98 S. 13).

II. Eingehung der Ehe.

Von den Bestimmungen, welche die Eingehung der Ehe regeln, sind für den Psychiater verschiedene von Interesse.

§ 1304 B.G.B. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Für unsere Zwecke kommen in erster Linie wegen Geistesschwäche, Trunksucht und Verschwendung Entmündigte in Betracht.

Der Vormund, bezw. das Vormundschaftsgericht sollen die Einwilligung erteilen, wenn die Eingehung der Ehe „im Interesse des Mündels liegt“ (R.O.G. Bd. 26, Jahrg. 1913).

Dies kann z. B. bei manchen haltlosen, aber lenksamen Psychopathen und Imbecillen, ebenso bei manchen Alkoholisten der Fall sein, wenn sie eine energische, ruhige und verständnisvolle Frau bekommen. Eine solche ist unter anderem imstande, den Patienten sozial zu halten.

Ein ruhiger Kranker (Dementia praecox), der jahrzehntelang in einer Privatanstalt verpflegt worden war, wurde mit der Haushälterin seines Bruders verheiratet, damit er in der Freiheit leben konnte. Die 48jährige Frau betrachtete die Ehe als Versorgung, denn der Patient war ziemlich begütert. —

Eine Entscheidung darüber, ob die Ehe im Interesse des Mündels liegt, kann nur nach Prüfung der persönlichen Eigenschaften und sozialen Verhältnisse auch des anderen Teils getroffen werden (Recht. B. 22, Jahrg. 1918).

Das Reichsgericht hat in einem Falle, in dem ein wegen Trunksucht und Geistesschwäche Entmündigter seine Haushälterin und Pflegerin heiraten wollte, dahin entschieden, daß über das Bedenken der erblichen Belastung der Nachkommenschaft hinweggesehen werden könne, wenn bereits

uneheliche Nachkommen vorhanden sind und sonstige ganz überwiegende Gründe für die Heirat sprechen, insbesondere Enthaltung von Alkohol und sparsames Leben (Recht Bd. 17 Entsch. des Bayr. O.L.G. vom 2. 4. 13).

Die in dieser Entscheidung erwähnte Furcht vor belasteter Nachkommenschaft wird also, dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung entsprechend, weniger hoch eingeschätzt, als die Bedeutung des anderen Verlobten für das Befinden und die soziale Lebensführung des beschränkt Geschäftsfähigen. —

Sowohl vom juristischen wie vom ärztlichen Standpunkte aus muß man sagen, daß Eheschließungen, wenn ein oder — was nicht selten vorkommt — beide Verlobte schwer pathologisch sind, besser unterbleiben. Denn, wenn das Experiment auch, wie ich schon oben gesagt habe, gelegentlich gut ausgehen kann, so sprechen doch häufiger gewichtige Gründe dagegen. Ich habe z. B. schon mehrfach gesehen, daß der kranke Teil pekuniär ausgebeutet worden ist (schwachsinnige Frauen!). Oder die anfangs heiße Liebe schlug in ebenso große Abneigung um (unbeständige Hysterische, Alkoholisten mit Neigung zu Brutalitäten und sexuellen Ausschweifungen, sexuell Perverse, frigid Veranlagte, Hypochonder). Schließlich ist auch die Erzeugung einer höchst wahrscheinlich pathologischen Nachkommenschaft bedenklich. Eine solche aber ist fast mit Sicherheit zu erwarten, wenn beide Teile pathologisch sind.

Wenn der Verlobte entmündigt ist, kann die Schließung der Ehe durch Mitteilung dieser Tatsache an das zuständige Standesamt und Versagung der Zustimmung zur Eheschließung durch den Vormund verhindert werden. Denn nach § 48 des „Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ hat der Standesbeamte „die Eheschließung abzulehnen“, wenn „Eehindernisse zu seiner Kenntnis kommen“.

Schwieriger liegen die Verhältnisse, wenn zwar beschränkte Geschäftsfähigkeit vorliegt, aber eine Entmündigung noch nicht erfolgt ist. Ich habe in solchen Fällen 1. Mitteilung an den Standesbeamten und 2. sofortige Einleitung der Entmündigung empfohlen. Wird letztere abgelehnt, dann ist die Eheschließung nicht zu verhindern.

An einschlägigen Fällen habe ich z. B. beraten oder